

ver.di fordert bessere Beförderungsmöglichkeiten für die Justiz NRW!

Sprechen Sie uns gerne an!

Unsere Ansprechpartner/innen sind:

Tarifbeschäftigte:

Helga Sichermann
LG Essen

Monika Karstaedt
AG Leverkusen

Bernward
Schoppmann
StA Münster

Ferdinand Kehren
AG Erkelenz

Daniela Geiß
VG Köln

Silvia Landschoof
StA Köln

Achim Weiß
SG Gelsenkirchen

Beamte:

Rainer

Saßmannshausen
OLG Hamm

Eva Bruchatz
AG Duisburg

Jutta Dünnes
AG Gummersbach

Edgar Schrutek
AG Hamm

Thomas Danguillier
LG Essen

Arthur Quillitz
StA Köln

Mehr zu uns auch
im Internet unter:

www.justiz-nrw.verdi.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Frage der Dienstpostenbewertung bzw. Dienstpostenbündelung in den Laufbahnen 1 und 2 (ehemals einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) hat eine neue verfassungsrechtliche Dimension bekommen, die die Chance zu besseren Beförderungsmöglichkeiten bietet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Verfahren Aussagen darüber getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Bündelung von Dienstposten einer Laufbahn verfassungsrechtlich unbedenklich sei.

Danach kann immer dann von einer angemessen verfassungsgemäßen Bewertung und Bündelung ausgegangen werden, wenn eine Funktion nicht mehr als höchstens drei (Beförderungs-) Ämtern derselben Laufbahngruppe zugeordnet wird. Eine laufbahnübergreifende Bündelung ist in aller Regel unzulässig.

In der Justiz NRW werden bislang in den großen Bereichen der Rechtsprechung bis zu sechs (Beförderungs-) Ämtern in einer Laufbahngruppe zusammengefasst.

Zahlreiche Dienstposten im Verwaltungsbereich sind bisher laufbahnübergreifend (Laufbahngruppe 2, 1. bzw. 2. Eingangsamts – ehemals gehobener / höherer Dienst) gebündelt.

Für Beides sind Korrekturen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig.

„Diese Situation sollte dazu genutzt werden, in beiden Laufbahnen die Bündelung der (Beförderungs-) Ämter im oberen Bereich der Skala zu platzieren“, fordert unser **ver.di**-Kollege Rainer Saßmannshausen, Sprecher der ver.di-Fachgruppe Justiz NRW. „**ver.di** tritt dafür ein, dass zukünftig

- sämtliche Tätigkeiten nach dem Rechtspflegergesetz den (Beförderungs-) Ämtern A 12, A 13 und A 13 mit Zulage sowie
- die Aufgaben der Fachkräfte des ambulanten sozialen Dienstes der Justiz den (Beförderungs-) Ämtern A 11, A 12 und A 13 und
- die Aufgaben nach dem sogenannten Sachbearbeiterkatalog bzw. in den Geschäftsstellen und Serviceeinheiten den (Beförderungs-) Ämtern A 8, A 9 und A 9 mit Zulage zugeordnet werden.



Und im Verwaltungsbereich ist **ver.di** dafür, die bisherigen laufbahnübergreifenden Bündelungen dem höheren Bereich zuzuordnen.“

Die Sonderlaufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes ist mit der Verteilung der (Beförderungs-) Ämter A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage augenscheinlich nicht zu beanstanden.

Für den Justizwachtmeisterdienst ist nach der Anhebung des Eingangsamtes nach A 5 die Spreizung der Tätigkeiten in den (Beförderungs-) Ämtern A 5, A 6 und A 7 derzeit ebenfalls verfassungskonform.

Ungeachtet dessen tritt die Gewerkschaft **ver.di** im Gerichtsvollzieherdienst für eine Aufwertung in die (Beförderungs-)

Ämter A 9, A 10 und A 11 und im Justizwachtmeisterdienst für die Schaffung eines neuen Spitzenamtes A 8 sowie für mehr Beförderungsstellen A 6 und A 7 im Justizwachtmeisterdienst NRW ein.

Wenn den Vorschlägen der Gewerkschaft **ver.di gefolgt würde, hätte dies mehrere hundert Beförderungsmöglichkeiten zur Folge und würde zukünftig dazu führen, wesentlich schneller entsprechende Beförderungsämter zu erreichen.**

Mit kollegialen Grüßen
Eure **ver.di** Fachgruppe Justiz

Edgar Schrutek

www.justiz-nrw.verdi.de
www.facebook.com/verdi.justiz.nrw/
www.twitter.com/verdi_fb6_nrw

